



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr

Vorbemerkungen

Die **VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU 2009 L 300 S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU 2013 L 158 S. 1)**, gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Verordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte unter Beibehaltung der bewährten Sachgebietsgliederungsstruktur des IHK-Prüfungssystems dar. Die in der EG-Verordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern
Januar 2022

1. Recht		
1.1 Personenbeförderungsgesetz (F.1, F.6, F.7)	Der Bewerber muss insbesondere - die Regelungen für den gewerblichen Straßenpersonenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen (F.1); - die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen (F.6); - die Regeln für die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können (F.7).	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1073/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Personenkraftverkehr)
1.2 Gewerberecht (Grundzüge) (F.2)	Der Bewerber muss insbesondere - die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen (F.2).	Gewerbeordnung (GewO)
1.3 Straßenverkehrsrecht (H.1)	Der Bewerber muss insbesondere - wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.) (H.1).	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVO, StVZO

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.4 Arbeitsrecht mit Lenk- und Ruhezeiten (C.1, C.3, C.4, C.5)	Der Bewerber muss insbesondere kennen - die Aufgabe und Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.) (C.1); - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.) (C.3); - die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 („<i>Fahrtenstreiber</i>“), der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 („<i>Lenk- und Ruhezeiten</i>“), der Richtlinie 2002/15/EG („<i>Fahrer-Arbeitszeiten</i>“) des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG („<i>Kontrolle Einhaltung der Sozialvorschriften</i>“) sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen (C.4), - die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG ergeben (C.5).	Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz] Kollektives Arbeitsrecht (u.a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz) Mindestlohnengesetz (MiLoG) und dazu erlassene Verordnungen Arbeitssicherheitsgesetz Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EG) Nr. 165/2014, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR] Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)
1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2)	Der Bewerber muss insbesondere - die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen (C.2).	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung (DEÜV)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.6 Bürgerliches Recht einschließlich Beförderungsbedingungen (A. 1, A. 2, A. 5)	Der Bewerber muss insbesondere - die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen (A. 1), - in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln (A.2); - eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können (A.5).	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbesondere Reisevertragsrecht (§ 651 a ff. BGB), Vertragsarten wie Kauf-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO Allg Bef Bed)
1.7 Handelsrecht (B. 1, B. 2)	Der Bewerber muss insbesondere - die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Betrugs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, usw.) sowie die Konkursfolgen kennen (B. 1); - ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie die Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen (B.2).	Das Recht der Kaufleute nach dem HGB Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.8 Steuerrecht (D.1, D.2, D.4, E.15)	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für - die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen (D.1), - die Kraftfahrzeugsteuern (D.2), - die Einkommensteuern (D.4) kennen und - die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können (E.15).	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) Einkommensteuergesetz (EStG) Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Umsatzsteuergesetz (UStG) Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung <i>(E. 1, E. 2, E. 5, E. 6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen (E.1), - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen (E.2), - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können (E.5); - ein Budget ausarbeiten können (E.6).	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, E-Payment verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und -analyse Investitionsplanung und -analyse
2.2 Kostenrechnung <i>(E. 7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können (E.7).	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation.
2.3 Beförderungspreise und -bedingungen <i>(E. 14, A. 5)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und im privaten Personenverkehr anwenden können (E. 14); - eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden auf Grund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können (A.5).	PBefG, BGB, HGB, Kalkulationsgrundsätze und Anwendung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.4 Beförderungsdokumente (F.3)	Der Bewerber muss insbesondere - die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer und das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden (F.3).	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Begleitpapiere Beförderungsdokumente Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen Verordnung (EU) Nr. 361/2014 (Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen) Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 EG-Bus-Durchführungsverordnung (EG-BusDV)
2.5 Buchführung (B.1, E.3, E.4)	Der Bewerber muss insbesondere - die allgemeinen Kaufmannspflichten (Geschäftsbücher, usw.) kennen (B.1); - wissen, was eine Bilanz ist, wie sie aufgebaut ist und sie verstanden werden können (E.3);	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 EStG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch,

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
	- eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können (E.4).	Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung
2.6 Versicherungswesen (E.10)	Der Bewerber muss insbesondere - die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen (E.10).	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungssicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.7 Betriebsführung von Straßenpersonenenverkehrsunternehmen (E.8)	Der Bewerber muss insbesondere - einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens sowie Arbeitspläne usw. aufstellen können (E.8).	Grundsätze der Betriebsorganisation, Ablauf- und Aufbauorganisation
2.8 Marketing (E.9)	Der Bewerber muss insbesondere - die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsrleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen (E.9).	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente
2.9	Nicht belegt	
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge (G.3, G.2)	Der Bewerber muss insbesondere - die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen (G.3); - je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können (G.2).	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (G.5, G.3)	Der Bewerber muss insbesondere - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können (G.5); - die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen (G.3).	§§ 29, 47a StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) Weitere Grundsätze, Regeln und Informationen des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)“, z. B. - DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal (BGG/GUV-G 915) Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
3.3 Fahrzeuggewichte, Ausrüstung und Abmessungen (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten kennen (G. 1).	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen)
3.4	Nicht belegt	
3.5	Nicht belegt	
3.6	Nicht belegt	
3.7 Telematik (E.11)	Der Bewerber muss - die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen (E.11).	Telefon, EDV-Anwendungen, Tourenplanung, Fahrzeugortung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.8 Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase (G.4)	Der Bewerber muss insbesondere - wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen (G.4).	§ 47 StVZO (Abgase) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen, u.a. - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) - Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) - §§ 47 bis 49 StVZO (u.a. Abgase, Emissionsklassen)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.9	Nicht belegt	

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit		
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen ergreifen sind (H.4)	Der Bewerber muss insbesondere - in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsstöße zu vermeiden (H.4).	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), u.a. - DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29), - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
4.2 Verkehrssicherheit (H.3, H. 5)	Der Bewerber muss insbesondere - Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können (H.3); - Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen (H.5).	StVO, StVZO DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal (BGG/GUV-G 915) straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen § 22 StVO
4.3 – 4.9	Nicht belegt	

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr		
5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten <i>(F.1, F. 3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen gewerblichen Straßenpersonenverkehr (F.1) - die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden (F.3);	Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen Verordnung (EU) Nr. 361/2014 (Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen) Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 EG-Bus-Durchführungsverordnung (EG-BusDV)
5.2	Nicht belegt	
5.3. Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <i>(H.2)</i>	Der Bewerber muss - durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten (H.2).	

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5.4 Straßengeografie der Mitgliedstaaten (H.6)	Der Bewerber muss - Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben (H.6).	
5.5 – 5.9	Nicht belegt	